

Hinweise zum Anfertigen einer Hausarbeit

- Die Arbeit besteht aus Deckblatt, Abschrift des Sachverhalts, Literaturverzeichnis, Gliederung, Bearbeitung (in dieser Reihenfolge).
- Zur Seitenzählung: Deckblatt, Sachverhalt, Literaturverzeichnis und Gliederung werden mit römischen Großbuchstaben paginiert, das Gutachten mit arabischen Ziffern (die Zählung beginnt mit dem Gutachten neu).
- Das Literaturverzeichnis *kann* getrennt werden in:
 - Lehrbücher
 - Kommentare
 - Aufsätze (keine Urteilsanmerkungen)

oder das Literaturverzeichnis hält die alphabetische Reihenfolge ein.

Rechtsprechung wird nicht im Literaturverzeichnis aufgeführt.

Bei Titeln im Literaturverzeichnis werden genannt:

- Name des Autors (ohne Zusätze, also nicht: Dr. Beulke, Werner, sondern: Beulke, Werner)
- bzw. bei Kommentaren: des/der Herausgeber/s
- Titel des Werkes
- Erscheinungsort und -jahr (wenn es viele Orte sind, reicht: Berlin u.a.)
- Auflage
- ggf. Band

Beispiel:

Leipziger Kommentar zum StGB

Hrsg.: Laufhütte, Heinrich Wilhelm; Rissing-van-Saan, Ruth; Tiedemann, Klaus

Band 3 §§ 56 - 79b

12. Auflage, Berlin 2008

zitiert als: LK-Bearbeiter.

- Die Gliederung soll die Übersicht erleichtern – also weder zu stark noch zu wenig untergliedern
 - Auf Punkt a) muss Punkt b) folgen. Die Reihenfolge ist üblicherweise: A) I) 1) a) aa) (1) (a) (aa).
- Mehr Gliederungsebenen sind selten sinnvoll, die Arbeit wird dann eher unübersichtlich.
Alle Gliederungspunkte müssen in der Arbeit auftauchen.

Zur Arbeit selbst:

- Formatvorgaben (Schriftgröße, Seitenvorgabe, Rand usw.) sind einzuhalten!

- Fremde Gedanken sind immer mit einem Zitat zu belegen. Der Gesetzeswortlaut muss nicht mit einem Zitat belegt werden: z.B. „Diebstahl nach § 242 I setzt eine Wegnahme voraus¹“. Dass Diebstahl eine Wegnahme voraussetzt, steht schon in § 242!
- Sog. Sachverhaltszitate sind falsch:
Falsch: z.B. „Wegnahme ist der Bruch fremden und Begründung neuen, nicht notwendigerweise tätereigenen Gewahrsams, also hat T hier weggenommen²“ – denn im Kommentar steht nichts über die konkrete Person des T.
Richtig: „Wegnahme ist der Bruch fremden und Begründung neuen, nicht notwendigerweise tätereigenen Gewahrsams³. Hier hat T den Gewahrsam des O gebrochen und eigenen begründet, also weggenommen.“
- Sachausführungen gehören sämtlich ins Gutachten, in die Fußnoten gehören nur Belege fremder Gedanken.
- Zitate in den Fußnoten:
Die Fußnoten sind im Schriftgrad kleiner als im Haupttext (Bsp.: Haupttext 12 Punkte, Fußnotentext 10 Punkte), der Zeilenabstand ist immer einfach, die Schriftart ist die wie im Gutachten.
 - Die Reihenfolge der Quellen in der Fußnote ist:
 1. BVerfG; BGH, andere Gerichte in der Hierarchie
 2. Kommentare
 3. (Lehr-)Bücher, Aufsätze etc.
Beispiel:
Gewahrsam ist die von einem natürlichen Herrschaftswillen getragene Sachherrschaft einer Person über eine Sache und wird nach der Verkehrsanschauung beurteilt⁴.
 - Die Kommentare werden so zitiert wie im Literaturverzeichnis angegeben.
 - Am Ende der Fußnote erfolgt ein .
 - Einzelne Belege werden getrennt mit ;

¹ BGHSt X, yy.

² SK-StGB/Hoyer § 242 Rn. x.

³ SK-StGB/Hoyer § 242 Rn. x.

⁴ BGHSt X, yy; KG Berlin NStZ 2001, S. y; Sch/Sch/Eser § 242 Rn. x; Rengier BT 1, S. yyy.